

SATZUNG

der großen Kreisstadt Hockenheim zur Anpassung örtlicher Satzungen und Gebühren an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5 a, 6, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 14. September 1994, veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 22. September 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die beschließenden Ausschüsse mit Ausnahme des Werkausschusses sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € beträgt.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Hauptausschuss insbesondere über:

2.1 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis V b BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;

2.2 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall;

2.3 die Stundung von Forderungen

2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 1 Jahr in unbeschränkter Höhe;

2.3.2 von über 1 Jahr bei einem Betrag von mehr als 2.500 € bis 50.000 €

2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten oder den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € beträgt.

- 2.5 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten von mehr als 30.000 € bis 75.000 €
- 2.6 Verträge über Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall; bei Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
- 2.7 Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall;
- 2.8 Die Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 6.000 € bis 15.000 €.“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr insbesondere über

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
- 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall.
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB;
- 2.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 und § 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

* Eingefügt auf Grund Satzungsänderung vom 24.11.1999“

4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 € im Einzelfall;
- 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT, Ausleihangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 Bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2 Bis zu 1 Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €;
- 2.7 Der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt;
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall; bei Vermietung städtischer Wohnungen im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Miete;
- 2.10 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
- 2.13 Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung nach der Haushaltssatzung;
- 2.14 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.15 Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Arbeitgeberdarlehensrichtlinien.“

Artikel 2
Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 7. Dezember 1994, veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 12. Dezember 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.“

Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500 € zu erheben.

2. Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50 €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500 €
3.	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 bis 100 €
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	1,50 bis 50 €
4.1.	Baugesetzbuch	
4.1.1.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend).	15 €
4.1.2.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	5 €
5.	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25 €
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen	2,50 bis 500 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Bestimmungen.	
7.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	1,50 bis 125 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	0,50 bis 5 € mindestens 1,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	0,50 bis 2,50 € mindestens 1,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 17) hinzu.	
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	1,50 bis 50 €
8.2	Gebührenfrei sind:	
8.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz).	2,50 bis 25 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15 €
10.	Feiertagsrecht	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdiensts (§§ 7, Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz).	10 bis 50 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz).	
10.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind.	25 bis 100 €
10.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.	50 bis 200 €
11.	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder.	
11.1	Bei Sachen bis 500 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 €
11.2	Bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	2,50 bis 500 €
12.1	Entwässerungsgenehmigung	50 bis 5.000 €
12.2	Genehmigung Grundstückszufahrt	50 bis 500 €
13.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
13.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50 €
13.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25 €
14.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5 bis 50 €
15.	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5 €
15.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10 €
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15 bis 2.500 €
15.2	Datenübermittlungen	
15.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG).	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 15.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde.	10 bis 2.500 €
15.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale.	0,15 € für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
15.3	Verwaltungsgebühr für Wählbarkeitsbescheinigungen nach § 10 Abs. 4 KomWG u. F.	15 €
15.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5 €
15.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde.	2,50 bis 500 €
15.6	Gebührenfrei sind:	
15.6.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung.	
15.6.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG).	
15.6.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
16.	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
16.1	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner aufer-	5 bis 250 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	legt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	
16.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 €
17.	Schreibgebühren	
17.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
17.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind.	5 €
17.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind.	10 €
17.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
17.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels PC erstellte Mehrstücke werden erhoben	
17.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
17.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,00 €
17.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 €
18.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals anzuwenden für Gebühren, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen.

Artikel 3 **Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek**

Die Anlage gem. § 9 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 22. Juli 1998, veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 25. Juli 1998, wird wie folgt geändert:

1. „ (1) Anmelde- und Leihgebühren werden nicht erhoben.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben wie folgt:

Überschreitung um
1 Woche je Medieneinheit: 0,50 €
2 Wochen je Medieneinheit: 1,50 €
3 Wochen je Medieneinheit: 2,50 €

jeweils zuzüglich Portokosten.

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gelten jeweils die Hälfte der oben angegebenen Beträge.
Diese Säumnisgebühren werden fällig, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
 - (3) Für Vorbestellungen wird bei Abholung der vorbestellten Medien eine Gebühr von 0,50 € je Medium erhoben.
 - (4) Für eine Neuausstellung verlorener oder beschädigter Leseausweise wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.
 - (5) Für Medien, die den Benutzenden verloren gehen oder trotz Mahnung nicht zurückgegeben werden, wird eine Ersatzrechnung erstellt. Für die Ausfertigung der Ersatzrechnung ist eine zusätzliche Gebühr von 2,50 € zu bezahlen.
 - (6) Für nicht zurückgespulte Tonkassetten wird eine Gebühr von 0,50 € je Kassette erhoben.
 - (7) Für in der Stadtbibliothek angefertigte Kopien wird eine Gebühr von 0,10 € je Kopie erhoben.
 - (8) Für aus auswärtigen Bibliotheken besorgte Medien (Fernleihe) wird eine Gebühr von 2 € pro Medium (gebundenes Buch oder Kopie) erhoben.“
2. Vorstehende Änderungen sind erstmals anzuwenden für Gebühren, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.